

ZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. Nr. 4

Die hier aufgeführten Zeichen und Signaturen der für diesen Bebauungsplan verwendeten Kartenunterlage entsprechen der Zeichenschrift für vermessungstechnische Karten und Pläne in NRW

1) BAUFÄCHEN

Art der baulichen Nutzung (§9(1) BauVG)

WA Allgemeines Wohngebiet (§3 BauVG)

MI Mischgebiet (§6 BauVG)

Nach der baulichen Nutzung (§9(1) BauVG)

Z Zahl der Vollgeschosse (§8(1) BauVG)

GRZ Grundflächenzahl (§8(1), 17 und 19 BauVG)

GFZ Geschossflächenzahl (§8(1), 17 und 20 BauVG)

Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt (§17(4) BauVG)

Bauweise (§9(1) BauVG)

O Offene Bauweise (§22(1-2) BauVG)

G Geschlossene Bauweise (§22(3) BauVG)

Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1) BauVG)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt (§23(1) BauVG)

Die Stellung der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften insbesondere nach den §§ 7 und 8 der BauNVO

Baugrenze (§23(3) BauVG)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9(1) BauVG)

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten, in den WA-Gebieten sind Nebenanlagen im Sinne des §14(1) BauVG und bauliche Anlagen soweit diese nach Landesrecht im BauNVO oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen. Kartographisch sind im Bereich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§8(1) BauVG und 25(5) BauVG)

Stellplätze und Garagen (§9(1) BauVG)

G Garagen (§12 BauVG)

Gemeinschaftsanlagen (§9(1) BauVG)

UGa Unterirdische Gemeinschaftsgarage (PlanzeichenVO Nr. 17.1)

S Spielplatz für Kinder in Sichtweite der Wohnung in einer Mindestfläche von 10 x 15 m nach den Richtl. 1.006 (§2(2) PlanzeichenVO)

Die Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung von privaten Gemeinschaftsanlagen obliegen den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind (§7(1) BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§9(1) BauVG)

Schule (PlanzeichenVO Nr. 4)

Kirche (PlanzeichenVO Nr. 4)

Kindergarten (PlanzeichenVO Nr. 5)

2) VERKEHRSFÄCHEN

Straßen- und Wegeverkehr (§9(1) BauVG)

Straßenverkehrs- und Wegefläche (PlanzeichenVO Nr. 6.1)

P Öffentliche Parkfläche (PlanzeichenVO Nr. 6.2)

Straßenbegrenzungslinie (§19(3) BauVG)

Die Straßenbegrenzungslinie kann mit einer Baugrenze zusammenfallen. Markierungsschilder der Verkehrsfläche (DIN 1954)

G Gehwegübergang

Halllinie

Markierung für besondere Richtungen

Sperre

Sperre

Sicherheitslinie

B 224 Bundesstraße Nr. 224 innerhalb einer Ortsdurchfahrt

Gemäß DIN 18003 6.1 sind nebenstehende Planzeichen nicht Gegenstand der Festsetzung

3) GRÜNFÄCHEN

Parkanlage (§9(1) BauVG)

Fuß- und Handballplatz (§9(1) BauVG)

Rollschuhbahn (§2(2) PlanzeichenVO)

4) FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Landwirtschaftliche Fläche (§9(1) BauVG)

5) ZUBELASTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Mit Gen- und Fahrrechten zugunsten eines bestimmten Personenkreises zu belastende Grundstücksfläche (§9(1) BauVG)

6) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Fläche der durch Sicherstellungsanordnung gesicherter Landschaftsteile (§17(3) BauNVO, 28(5) BauNVO, 9(4) und 5(6) BauNVO)

7) GRENZEN

... Grenze unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Baugrenze (§16(1) BauVG)

... Grenze des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (PlanzeichenVO Nr. 14.1)

... Grenze des Spielplatzes (Gemeinschaftsanlage) (§2(2) PlanzeichenVO)

... Grenze der durch Sicherstellungsanordnung gesicherter Landschaftsteile (PlanzeichenVO Nr. 14.1)

... Grenze des Eisenbahnländes (PlanzeichenVO Nr. 6.3)

... Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9(5) BauVG)

8) AUFGEBUNG

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist der Bebauungsplan Nr. 170 mit den rechtskräftigen Festsetzungen vom 30.12.1964 aufgehoben.

9) ÄNDERUNGEN

auf Grund der berücksichtigten Bedenken und Anregungen:

... fortfallende Grenze des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf

... neue hinzukommende Baugrenze

... Straßenbegrenzungslinie mit der neuen hinzukommenden Baugrenze zusammenfallend

Das Maß der baulichen Nutzung ist in rot nachgetragen

Der Rat der Stadt hat am 15.12.86 für diesen Plan Nr. 169 ... die Aufstellung der 2. Änderung (N20/21/13 BauVG) beschlossen

Der Rat der Stadt hat am 16.02.87 für diesen Plan Nr. 169 ... die 3. Änderung (N10 BauVG) als Satzung beschlossen

Im Stadtbogen Nr. 169 vom 27.03.87 ist die vom Rat am 16.02.87 beschlossene 3. Änderung örtlich bekannt gemacht worden

Der Oberstadtdirektor Wuppertal, IV. BEIGEORDNETER

Der Rat der Stadt hat am 15.12.86 für diesen Plan Nr. 169 ... die Aufstellung der 2. Änderung (N20/21/13 BauVG) beschlossen

Der Rat der Stadt hat am 16.02.87 für diesen Plan Nr. 169 ... die 3. Änderung (N10 BauVG) als Satzung beschlossen

Im Stadtbogen Nr. 169 vom 27.03.87 ist die vom Rat am 16.02.87 beschlossene 3. Änderung örtlich bekannt gemacht worden

Der Oberstadtdirektor Wuppertal, IV. BEIGEORDNETER

Der Rat der Stadt hat am 15.12.86 für diesen Plan Nr. 169 ... die Aufstellung der 2. Änderung (N20/21/13 BauVG) beschlossen

Der Rat der Stadt hat am 16.02.87 für diesen Plan Nr. 169 ... die 3. Änderung (N10 BauVG) als Satzung beschlossen

Im Stadtbogen Nr. 169 vom 27.03.87 ist die vom Rat am 16.02.87 beschlossene 3. Änderung örtlich bekannt gemacht worden

Der Oberstadtdirektor Wuppertal, IV. BEIGEORDNETER

Der Rat der Stadt hat am 15.12.86 für diesen Plan Nr. 169 ... die Aufstellung der 2. Änderung (N20/21/13 BauVG) beschlossen

Der Rat der Stadt hat am 16.02.87 für diesen Plan Nr. 169 ... die 3. Änderung (N10 BauVG) als Satzung beschlossen

Im Stadtbogen Nr. 169 vom 27.03.87 ist die vom Rat am 16.02.87 beschlossene 3. Änderung örtlich bekannt gemacht worden

Der Oberstadtdirektor Wuppertal, IV. BEIGEORDNETER

Der Rat der Stadt hat am 15.12.86 für diesen Plan Nr. 169 ... die Aufstellung der 2. Änderung (N20/21/13 BauVG) beschlossen

Der Rat der Stadt hat am 16.02.87 für diesen Plan Nr. 169 ... die 3. Änderung (N10 BauVG) als Satzung beschlossen

Im Stadtbogen Nr. 169 vom 27.03.87 ist die vom Rat am 16.02.87 beschlossene 3. Änderung örtlich bekannt gemacht worden

Der Oberstadtdirektor Wuppertal, IV. BEIGEORDNETER

Der Rat der Stadt hat am 15.12.86 für diesen Plan Nr. 169 ... die Aufstellung der 2. Änderung (N20/21/13 BauVG) beschlossen

Der Rat der Stadt hat am 16.02.87 für diesen Plan Nr. 169 ... die 3. Änderung (N10 BauVG) als Satzung beschlossen

Im Stadtbogen Nr. 169 vom 27.03.87 ist die vom Rat am 16.02.87 beschlossene 3. Änderung örtlich bekannt gemacht worden

Der Oberstadtdirektor Wuppertal, IV. BEIGEORDNETER

14.0 Vereinfachte Änderung (3. Änderung)

Gemäß Beschluss des Rates vom 16.02.1987

14.1 Rechtsgrundlagen für die Änderung

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsverordnung vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1996 (BGBl. I S. 265)

Baumutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BauMVO) (BGBl. I S. 1763)

Planzeichenverordnung vom 30.07.1965 (PlanZVO) (BGBl. I S. 833)

14.2 Hinzukommende Baugrenze. Die entfallende Baugrenze ist in gleicher Farbe gekreuzt. (§9(1) 12 BauVG, 23(1) BauVG)

12.0 ÄNDERUNGEN

aufgrund der Vereinfachten Änderung durch Beschluss des Rates vom 13. 10. 75.

... Neue hinzukommende Baugrenze (§23(3) BauNVO)

... Fortfallende Baugrenze (§23(3) BauNVO)

Die Änderungen wurden in Grün eingetragen.

FLUR 23

13.0 VEREINFACHTE ÄNDERUNG

gemäß Beschluss des Rates vom 22. 2. 1976

... fortfallende Grenze des Grundstücks für den Gemeinbedarf

... neue hinzukommende Grenze des Grundstücks für den Gemeinbedarf

... entfallende Nutzungsgrenze

... neue hinzukommende Nutzungsgrenze

STADT WUPPERTAL

BEBAUUNGSPLAN

NATHRATH

M. 1:1000

ENTWORFEN

WUPPERTAL DEN 3. 1. 1967

DER OBERSTADTDIREKTOR

ANGEFERTIGT

WUPPERTAL DEN 6. 2. 1967

DER OBERSTADTDIREKTOR

Dieser Plan ist nach § 2(1) BBauG am 20.2.1967 durch Beschluss der Stadtvertretung aufgestellt

Dieser Plan hat nach § 2(6) BBauG in der Zeit vom 18.10. bis 18.11.68 öffentlich ausgelegen.

Dieser Plan ist nach § 2(8) BBauG auf Grund der berücksichtigten Bedenken und Anregungen am 24.3.1969 durch

Dieser Plan ist nach § 2(8) BBauG auf Grund der berücksichtigten Bedenken und Anregungen am 24.3.1969 durch

Dieser Plan ist nach § 10 BBauG in Ver. mit § 28 der G.O. von N.W. am 24.3.1969 v.d. Stadtvertretung als

Dieser Plan ist nach § 11 des BBauG durch Verfügung vom 9.9.1969 genehmigt worden

Der Rat der Stadt hat am 15.12.86 für diesen Plan Nr. 169 ... die Aufstellung der 2. Änderung (N20/21/13 BauVG) beschlossen

Der Rat der Stadt hat am 16.02.87 für diesen Plan Nr. 169 ... die 3. Änderung (N10 BauVG) als Satzung beschlossen

Im Stadtbogen Nr. 169 vom 27.03.87 ist die vom Rat am 16.02.87 beschlossene 3. Änderung örtlich bekannt gemacht worden

Der Oberstadtdirektor Wuppertal, IV. BEIGEORDNETER

aufzuhebender Teilbereich

STADT WUPPERTAL

Bebauungsplan 169 - Nathrath aufzuhebender Teilbereich

Aufstellungsbeschluss

Maßstab: ohne

Bearbeitet: Kussauer

Gezeichnet: Hahn

Datum: 2023-11-08